

Az.: 3 B 393/18
5 L 682/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Gewerbeuntersagung; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 27. März 2019

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27. September 2018 - 5 L 682/18 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 10.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Die vom Antragsteller vorgebrachten Gründe, die den Prüfungsumfang des Obergerverwaltungsgerichts bestimmen (§ 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO), rechtfertigen keine Änderung der angefochtenen Entscheidung.
- 2 Der Antragsteller begehrt im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 19. Juni 2018 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 17. Mai 2018, womit ihm die Antragsgegnerin die Ausübung der Gewerbetätigkeit des Betreibens eines Reisebüros untersagte und diese Gewerbeuntersagung zugleich auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder eines mit der Leitung eines Gewerbebetriebs beauftragte Person sowie auf alle anderen Gewerbe erstreckte.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers abgelehnt. Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO, wonach die Untersagung eines Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit gerechtfertigt sei, lägen vor. Maßgeblich für die festgestellte Unzuverlässigkeit sei, dass erhebliche Zahlungsrückstände gegenüber dem Finanzamt und der Stadtkasse sowie der AOK Plus vorlägen. Diese Rückstände hätten sich über einen längeren Zeitraum aufgebaut. So hätten am 12. Dezember 2017 beim Finanzamt Steuerrückstände i. H. v. 104.126,08 € bestanden. Diese seien anschließend zunächst auf 120.831,53 € zum Zeitpunkt des Erlasses des angegriffenen

Untersagungsbescheids angewachsen und hätten trotz mehrerer nicht unerheblicher Zahlungseingänge zum 21. August 2018 immer noch 116.959,42 € betragen. Hinzu kämen im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer entstandene Schulden gegenüber der Stadtkasse i. H. v. 9.201,80 €. Diese Rückstände seien bis zum Zeitpunkt des Untersagungsbescheids auf 42.163,80 € angewachsen und hätten sich daher mehr als vervierfacht. Sie hätten bis zum 21. August 2018 durch den Antragsteller auch nicht wesentlich verringert werden können, sondern hätten weiterhin 36.021,90 € betragen. Bei der AOK Plus hätte sich im Mai 2018 ein Rückstand von Sozialversicherungsbeiträgen i. H. v. 59,78 € ergeben, welcher bis zum 21. August 2018 auf 194,57 € angestiegen sei. Lediglich die Schulden des Antragstellers bei der IHK Leipzig, welche ursprünglich 839,88 € betragen hätten, seien mittlerweile ausgeglichen. Insgesamt würden die Zahlungsrückstände somit 153.205,89 € betragen. Sie seien sowohl nach ihrer absoluten Höhe als auch im Verhältnis zur Gesamtbelastung des Unternehmens des Antragstellers von erheblichem Gewicht. Des Weiteren sei auch der Zeitraum zu berücksichtigen, in welchem der Antragsteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sei. Hier sei festzuhalten, dass die Forderungen des Finanzamts bis zu Steuerforderungen aus dem Jahr 2012 und die Forderungen der Stadtkasse bis zu säumigen Gewerbesteuern aus dem Jahr 2014 zurückreichten und die Rückstände mithin über einen Zeitraum von mehr als vier bzw. sechs Jahren kontinuierlich angewachsen seien. Dabei habe der Antragsteller zunächst keinerlei Anstrengungen unternommen, schuldbegleichende Maßnahmen herbeizuführen. Dagegen, dass er zuverlässig sei, spreche ferner die Tatsache, dass er im zentralen Vollstreckungsportal/Schuldnerverzeichnis am 8. Mai 2018 wegen Nichtabgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802 c ZPO vermerkt sei. Der Antragsteller habe zwar seine Rückstände bei der IHK Leipzig vollständig ausgeglichen und Rückstände bei der AOK Plus abgebaut. Zudem habe er bei der Stadtkasse und beim Finanzamt am 20. Juni 2018 jeweils einen Antrag auf Ratenzahlung gestellt. Dies sei vom Finanzamt jedoch abgelehnt worden, da er die für die Entscheidung hierüber angeforderten Unterlagen hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage seines Unternehmens nicht eingereicht habe. Auch gegenüber der Stadtkasse habe es der Antragsteller versäumt, solche erforderlichen Unterlagen einzureichen, so dass auch dort die Ablehnung seines Ratenzahlungsbegehrens drohe. Auch sei nicht zu erkennen, dass der Antragsteller trotz erkennbare Anstrengungen in der Lage sei, die Steuerrückstände beim Finanzamt und bei der Stadtkasse erkennbar zu verringern. So

habe er zwar am 26. und 27. Juni sowie am 3. Juli 2018 ans Finanzamt Zahlungen i. H. v. insgesamt 20.739,22 € geleistet. Allerdings seien jedoch neue Steuern angefallen, weshalb die Zahlungen zu einer unbedeutenden Verringerung der Rückstände geführt hätten und der Rückstand am 21. August 2018 weiterhin 116.989,42 € betragen habe. Hinsichtlich der bei der Stadtkasse bestehenden Gewerbesteuerschulden seien ausweislich der vorgelegten Forderungsaufstellung Zahlungen i. H. v. 500,- € pro Monat zuzüglich unregelmäßiger Zahlungen weiterer 300,- € bis 500,- € und damit im Zeitraum vom 21. März 2017 bis 22. August 2017 insgesamt 4.000,- € geleistet worden. Hierdurch sowie durch eine Gutschrift aus der Gewerbesteuer 2016 seien die Steuerrückstände bis zum 21. August 2018 zwar zurückgegangen, würden allerdings immer noch 36.021,90 € betragen. Damit würden die freiwilligen Zahlungen auch im Übrigen weit hinter den von dem Antragsteller angekündigten Überweisung eines Betrags von 12.000,- € im Juli 2018 sowie der versprochenen Ratenzahlungen i. H. v. 4.500,- € monatlich ab Juli 2018 zurückliegen. Aus alledem folge, dass Anhaltspunkte für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation nicht ersichtlich seien. Allein die Vorlage eines Sanierungskonzepts lasse die Annahme der wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit nicht entfallen. Vielmehr müsse hierfür erkennbar sein, dass der Gewerbetreibende bereits nach einem sinnvollen und erfolgsversprechenden Sanierungskonzept arbeite. Die Entwicklung des Gesamtschuldenstandes von 113.327,88 € im Dezember 2017 auf 131.359,-€ im Mai 2018 bis zum Gesamtschuldenstand i. H. v. 153.205,89 € im August 2018 spreche gegen eine positive Prognose.

- 4 Ohne Erfolg wendet der Antragsteller dagegen ein, das Verwaltungsgericht habe nicht berücksichtigt, dass die Steuerrückstände über einen relativ kurzen Zeitraum entstanden seien. Schaut man sich die Rückstandsaufstellung des Finanzamts Leipzig I vom 22. August 2018 genauer an, stelle man fest, dass die älteste Forderung am 31. August 2017 fällig geworden sei. Richtig sei, dass die Einkommensteuer i. H. v. 2.022,98 €, um die es sich hierbei handle, den Veranlagungszeitraum 2012 betreffe. Maßgeblich jedoch sei, dass diese Forderung erst am 31. August 2017 fällig geworden sei. Gleiches gelte im Hinblick auf die rückständigen Gewerbesteuern gegenüber der Stadtkasse. Ausweislich des Inhalts der Rückstandsaufstellung der Stadtkasse vom 13. Juli 2018 sei die älteste Forderung am 2. Januar 2017 fällig geworden. Sie betreffe das Veranlagungsjahr 2014. Dies im Blick genommen werde

deutlich, dass er erst seit dem Jahr 2017 Schwierigkeiten gehabt habe, seinen steuerlichen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Außerdem sei aus seinen Zahlungen ersichtlich, dass er zahlungsbereit und schließlich auch gewillt sei, die rückständigen Forderungen einer Tilgung zuzuführen. Wie das Verwaltungsgericht zu Recht festgestellt habe, habe er an das Finanzamt Leipzig insgesamt Zahlungen i. H. v. 20.739,22 € geleistet. Am 22. August 2018 hätten sich die Rückstände auf die Lohn- und Umsatzsteuer insgesamt nur noch auf 10.032,24 € belaufen. Am 7. September 2018 habe er einen weiteren Betrag i. H. v. 2.000,- € abbezahlt, was zu einer Reduzierung auf 8.032,24 € geführt habe. Der Großteil der Forderung erstrecke sich auf rückständige Einkommensteuer. Schließlich habe das Verwaltungsgericht auch nicht berücksichtigt, dass er sich an die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig gewandt habe, um eine Finanzierung der rückständigen Forderungen herbeizuführen. Sollte diese Finanzierungsanfrage positiv beschieden werden, könnten sämtliche rückständigen Forderungen gegenüber dem Finanzamt Leipzig I und der Stadtkasse vollumfänglich einer Tilgung zugeführt werden.

- 5 Das Vorbringen rechtfertigt keine Änderung des Beschlusses. Die Unzuverlässigkeit des Antragstellers folgt schon aus der bei ihm seit 2017 zu beobachtenden gravierenden Missachtung steuerlicher Zahlungsverpflichtungen.
- 6 Die Voraussetzungen für die Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 GewO sind seit langem in der Rechtsprechung dahin geklärt, dass derjenige Gewerbetreibende unzuverlässig ist, der nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt. Die Annahme der Unzuverlässigkeit kann auf einer lang anhaltenden wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit abzuleiten sein, die in Folge des Fehlens von Geldmitteln eine ordnungsgemäße Betriebsführung im Allgemeinen und die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Zahlungsverpflichtungen im Besonderen verhindert, ohne das - insbesondere durch Erarbeitung eines tragfähigen Sanierungskonzepts - Anzeichen für eine Besserung erkennbar sind. Steuerrückstände sind nur dann geeignet, einen Gewerbetreibenden als unzuverlässig erscheinen zu lassen, wenn sie sowohl ihrer absoluten Höhe nach als auch im Verhältnis zur Gesamtbelastung des Gewerbetreibenden von Gewicht sind; auch die Zeitdauer, während derer der Gewerbetreibende seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist

von Bedeutung. Nach diesen Grundsätzen ist eine die gesamte Situation des Gewerbetreibenden einschließlich seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bewertende Prognose erforderlich. Dies schließt es aus, allein auf eine bestimmte Höhe von Steuerrückständen abzustellen, denn dadurch könnte die wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit nur zu einem Teil erfasst werden (BVerwG, Beschl. v. 9. April 1997 - 1 B 81.97 -, juris Rn. 5; SächsOVG, Beschl. v. 23. Mai 2018 - 3 B 334/17 -, juris Rn. 7 m. w. N.).

7 Steuerrückstände, die zur Annahme der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit führen können, sind solche nicht gezahlten Steuern, die der Steuerschuldner von Rechts wegen bereits hätte zahlen müssen. Die Steuer bedürfen, soweit nichts anderen vorgeschrieben ist, der Festsetzung durch Steuerbescheid (§ 155 AO). Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Besteuerungsgrundlage gemäß § 162 AO nicht exakt ermittelt, sondern geschätzt werden. Wann die Steuerschuld fällig ist, ergibt sich aus den einzelnen Steuergesetzten und im Übrigen aus § 220 AO. Ein Steuerbescheid ist grundsätzlich vollziehbar. Ist die Vollziehung ausgesetzt worden, so braucht der Steuerpflichtige die festgesetzte Steuer noch nicht zu entrichten. Die Gewerbeaufsichtsbehörden und Verwaltungsgerichte sind nicht verpflichtet die Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzung zu prüfen und diesen Zusammenhang ggf. weitere Ermittlungen vorzunehmen (BVerwG, Beschl. v. 12. März 1997 - 1 B 72/97 -, juris Rn. 4).

8 Dies vorausgeschickt ist das Verwaltungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass der Antragsteller gewerberechtlich unzuverlässig ist. Anders als er meint setzt die Unzuverlässigkeit nicht zwingend voraus, dass die Steuerrückstände über einen langen Zeitraum aufgebaut worden sind. Dies ist nur ein Gesichtspunkt, der im Rahmen der anzustellenden Prognose in den Blick zu nehmen ist. Diese Prognose fällt im Verhältnis angesichts der absoluten Höhe seiner Steuerschulden und der Tatsache, dass sich diese weiter aufbauen, zu seinen Lasten aus.

9 Anders als er meint, sind nicht nur seine Umsatz- und Lohnsteuerrückstände in den Blick zu nehmen, sondern auch seine Rückstände bei der Zahlung der Einkommensteuer. Welcher Art die Steuerschulden sind, ist belanglos. Erforderlich ist nur, dass die Steuerrückstände - um für die Beurteilung der Zuverlässigkeit als

Gewerbetreibender aussagekräftig zu sein - gewerbebezogen sind. Dies ist naturgemäß regelmäßig bei Steuerschulden der Fall, die sich aus dem Betrieb eines Gewerbes ergeben, also beispielweise der Einkommen-, Lohn-, Umsatz-, Gewerbe-, Kirchen- und Kraftfahrzeugsteuer für betriebseigene Kraftfahrzeuge (Marcks in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, Stand: 79. Ergänzungslieferung 2018, § 35 Rn. 51). Die insgesamt in den Blick zu nehmenden Steuerrückstände beim Finanzamt Leipzig I vermochte der Antragsteller auch nach Erlass des Untersagungsbescheids nicht mit Erfolg abzubauen. Vielmehr sind diese weiter angewachsen, nämlich bis zum 22. Januar 2019 auf 136.597,25 € und - wie eine telefonische Auskunft des Berichterstatters beim Finanzamt Dresden I am 26. März 2019 ergeben hat - inzwischen auf 143.624,50 €.

10 Auch ist nicht ersichtlich, dass der Antragsteller an einem erfolgversprechenden Sanierungskonzept arbeitet. Ein solches wäre nur dann erheblich, wenn entsprechende Vereinbarungen zum einen vor dem Erlass des angefochtenen Bescheides zustande gekommen wären (vgl. zur Unbeachtlichkeit späterer Entwicklungen grundlegend: BVerwG, Urt. v. 2. Februar 1982 - 1 C 146.80 -, BVerwGE 65, 1) und zum anderen zu erwarten stünde, dass die aufgelaufenen Steuerrückstände hierdurch innerhalb angemessener Zeit getilgt werden. Solche Bemühungen hat der Antragsteller weder vorgetragen noch sie nach Aktenlage ersichtlich.

11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

12 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nrn. 54.2.1, 54.2.2 und 1.5 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, Anh. zu § 164).

13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp